

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 8 Abs. 3)

Berechnung der Ablösung eines PKW-Stellplatzes nach § 8 Abs. 3 der Stellplatzsatzung

Herstellungskosten:

Als Grundlage wurden die Abrechnungen des Jahres 2020 für die Herstellung der offenen ebenerdigen Stellplätze im Bereich des öffentlichen Parkplatzes "Hauptstraße 67" herangezogen.

Von den Gesamtkosten in Höhe von 199.342,57 Euro wurden die Kosten für das Honorar, die Stromversorgung, die Beleuchtung, die Mauerscheiben und die Palisaden in Höhe von 28.154,20 Euro abgezogen. Somit verbleibt ein Herstellungsbetrag in Höhe von 171.188,37 Euro. Bei 22 Stellplätzen ergibt sich somit ein Betrag pro Stellplatz in Höhe von 7.781,29 Euro.

Bodenwert:

Als Grundlage für den Bodenwert wurde der Bodenrichtwert mit Stand zum 01.01.2020 herangezogen.

Bei einem Höchstwert für Wohnbauland mit 450,00 Euro/m² und einem Wert für Gewerbeland mit 90,00 Euro/m² ergibt sich ein Mittelwert in Höhe von $450,- + 90,- : 2 = 270,-$ Euro/m².

Bei einer Stellplatzgröße von 12,50 m² gemäß Garagenverordnung (GaVO) ist ein Wert in Höhe von $270,- \text{ Euro/m}^2 \times 12,50 \text{ m}^2 = 3.375,00$ Euro anzusetzen.

Gesamtkosten aus Bodenwert und Herstellungskosten

$3.375,00 \text{ Euro} + 7.781,29 \text{ Euro} = 11.156,29 \text{ Euro}$

Der Ablösebetrag wird auf 11.000,00 Euro je PKW-Stellplatz festgesetzt.